

Regierungsvorlage
November 2021

zu Zl. 01-VD-LG-840/2021-51

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner
Bildungsverwaltungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf

Nach dem Vorbild der mit LGBI. Nr. 47/2020 erfolgten 10. Novelle zum Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 soll auch in Kärnten die Bemessung und Verrechnung der Pensionen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen hinkünftig durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) erfolgen. Da die BVAEB bereits seit 1. Jänner im übertragenen Wirkungsbereich die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der im Ruhestand befindlichen Bundesbeamtinnen und -beamten und ihrer Hinterbliebenen durchführt, und für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer ebenso wie für Anwartschaften und Ansprüche von Bundesbeamten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden sind, sollen diese Agenden auf die BVAEB übertragen werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) mit der Bemessung und Verrechnung der Pensionen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen betraut. Die Bildungsdirektion für Kärnten bleibt jedoch weiterhin für die Auszahlung (Abfuhr von lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen) der entsprechenden Geldleistungen zuständig.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Nach Art. 14 Abs. 2 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Landessache ist hingegen nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Gesetze. Nach Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Art. 14a Abs. 2 B-VG handelt, Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher, Bundessache.

Nach Art. 113 Abs. 5 erster Satz B-VG können Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Dienstrechtes, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden.

Nach Art. 120b Abs. 2 B-VG können Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Nach Art. 113 Abs. 5 erster Satz B-VG können Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Dienstrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Art. I Z 7 (§ 17b) vor, dass die Bemessung und Verrechnung der nach pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen für Landeslehrpersonen sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen wie insbesondere die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965 durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB als Dienstbehörde zu erfolgen hat. Die BVAEB hat diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen des zuständigen obersten Organs des Landes Kärnten gebunden.

Der Gesetzesentwurf sieht ferner in Art. I Z 7 (§ 17b Abs. 2) vor, dass sich die Landesregierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als oberstes Organ gemäß § 17b Abs. 2 des Gesetzesentwurfes der Bildungsdirektion für Kärnten bedienen kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in § 17a des Gesetzesentwurfes (derzeit § 18a K-BiVwG), welcher bereits nach geltendem Recht eine Mitwirkung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger gemäß § 4 Abs. 3 und gemäß § 5 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes vorsieht und die mit LGBI. Nr. 30/2020 bewirkte Novelle des K-BiVwG daher auch einem Verfahren gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG unterzogen wurde, eine sprachliche Adaptierung erfolgt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Ergebnis eine **Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG** vor (siehe hierzu auch die Ausführungen zu diesen Bestimmungen). Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG muss zu einem Landesgesetz, das bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, die **Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden**.

5. Verhältnis zum Unionsrecht

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, soweit ersichtlich, keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen wurden im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens durch die mit der Vollziehung des Gesetzesentwurfes betrauten Abteilungen bzw. Stellen ermittelt.

Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte mit Schreiben vom 30. September 2021 mit, dass mit dem gegenständlichen Entwurf für das Land Kärnten voraussichtlich ca. 220.000 Euro an einmaligen Projektkosten sowie ab dem 1. Jänner 2022 jährlich ca. 220.000 Euro an laufenden Kosten, welche aus dem Globalbudget der Bildungsdirektion für Kärnten bedeckt werden, entstehen. Dies wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 von der Bildungsdirektion für Kärnten wie folgt konkretisiert:

„Laut konkreter Kostenschätzung vom Juni 2020 wurde von aktuell ca. 4200 Pensionsbezieher/innen ausgegangen. Es wurde eine Kostenschätzung von Herr Mag. Wolf (BVAEB) eingeholt, dass eine Auslagerung der der Pensionsagenden ab dem Jahr 2022 folgende Kosten für das Land verursachen:

o 4.200 x 34 € = 142.800 €

o 4.200 x 8 € = 33.600 €

o 200 x 226 € = 45.200 €

Summe: 221.600 €

Zu dieser Rechnung wurde folgendes erläutert:

Die personenbezogenen Kosten der Pensionsverrechnung mit der Bundesbesoldung betragen rund EUR 34 pro Anspruchsberechtigtem pro Jahr im Jahr 2019. Nicht beinhaltet sind die Kosten für den Betrieb von PM-SAP.

Bezügl. der Pensionsbemessung lag der Fallwert lag bei rund EUR 226 im Jahr 2019. Dieser ist jedoch abhängig vom Ausmaß der bereits elektronisch gespeicherten Daten und der Datenqualität sowie

natürlich von den inhaltlichen Arbeitsvorgaben (insb. Umfang der Qualitätskontrollen) durch den Auftraggeber.

Für die Administration der elektronischen Pensionskonten fielen EUR 8 pro Konto (Wert 2019) an.

Die Projektkosten dh. Einmalkosten der Vorbereitung sind abhängig von Datenmigration und Datenqualität, es ist jedoch mit einer Größenordnung bis zu rund einem Jahresauftragswert zu rechnen welcher allerdings im Jahr 2021 anfallen sollte.

Laut Mitteilung des Bundes ist in diesem Zusammenhang von einem Nutzungsentgelt für Kärnten in der Höhe von ca. 160.000,-- Euro für den Bereich der Pensionen auszugehen (die Kosten für die aktiven Landeslehrer/innen werden hier nicht angeführt): Diese Kosten des laufenden Betriebes von PM-SAP sind bereits im mehrjährigen Finanzrahmen veranschlagt und bedeckt.

Auch die Einmalkosten in Höhe von rund 220.000,-- sowie die jährlich anfallenden Kosten in Höhe von rund 220.000,-- sind im Globalbudget der Bildungsdirektion für Kärnten bedeckt.“

Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurden seitens der Bildungsdirektion für Kärnten die finanziellen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dahingehend ergänzt, dass der Pensionsbereich in der Bildungsdirektion für Kärnten [derzeit] von zwei Sachbearbeitern bzw. Sachbearbeiterinnen bearbeitet wird und durch die gegenständliche Ausgliederung von einer Einsparung von zumindest dieser Dienstposten ausgegangen wird.

Besonderer Teil

Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Hinblick auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einfügung eines neuen 5a. Abschnittes und eines neuen § 17b in das K-BiVwG sowie die Neunummerierung des bisherigen § 18a sind entsprechende Adaptierungen im Inhaltsverzeichnis des K-BiVwG erforderlich.

Z 2 (§ 1 Z 3):

Der Anwendungsbereich des K-BiVwG wird im Hinblick auf die bereits bestehende (vgl. § 18a K-BiVwG, hinkünftig § 17a) und durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erweiterten (vgl. § 17b des Gesetzesentwurfes) Aufgaben der Träger der Sozialversicherung und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ergänzt.

Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Nach derzeit geltendem Recht überträgt § 2 Abs. 2 Z 4 K-BiVwG die Verrechnung für Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als Aufgabe an die Bildungsdirektion. Da diese Verrechnung aus Effizienz- und Synergiegründen (im technischen und organisatorischen) Verbund mit der – ohnehin von Verfassungs wegen und nach § 2 Abs. 1 K-BiVwG in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallenden – Verrechnung für die Lehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen erfolgen soll, wurde, wie die Erläuterungen zur Stammfassung dieser Bestimmung klarstellen, in § 2 Abs. 2 Z 4 K-BiVwG in Parenthese die Wortfolge „gemeinsam mit jenem für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1“ verwendet (Erl. RV Zl. 01-VD-LG-1854/18-2018, S 3). Der Begriff „Verrechnungswesen“ betrifft nach den Erläuterungen im gegenständlichen Zusammenhang die Personalverrechnung (Abrechnung der Löhne und Gehälter), wobei nicht die Tätigkeit der anweisenden Stelle im Rahmen der Vollziehung des Besoldungsrechts sondern ausschließlich der Vollzug der Anweisungen (Gehaltsauszahlungen) gemeint ist (Erl. RV Zl. 01-VD-LG-1854/18-2018, S 3).

Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll die der Bildungsdirektion bereits in der Stammfassung des K-BiVwG übertragene Aufgabe des „Verrechnungswesens“ für Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen sowie die von Verfassungs wegen und nach § 2 Abs. 1 K-BiVwG normierte Zuständigkeit der Bildungsdirektion konkretisiert werden und gleichzeitig durch die Einfügung eines neuen § 17b in das K-BiVwG in Bezug auf die nicht mehr dem Aktivstand angehörenden und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen eingeschränkt werden.

Z 4 (Abschnittsbezeichnung)

Im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 17b sollen die Bestimmungen über die Aufgaben der Träger der Sozialversicherung und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst werden. Hierzu ist die Einfügung einer neuen Abschnittsbezeichnung erforderlich. Im

Hinblick auf die Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erfolgt eine Adaptierung der Abschnittsbezeichnung gegenüber dem Begutachtungsentwurf.

Z 5 und Z 6 (Paragrafenbezeichnung und § 17a Abs. 1):

Der bisherige § 18a, der mit der mit LGBI. Nr. 38/2020 bewirkten Novelle in das K-BiVwG eingefügt wurde, erhält eine neue Paragrafenbezeichnung und soll gemeinsam mit § 17b des Gesetzesentwurfes den Inhalt des neuen 5a. Abschnittes bilden, welcher jene Bestimmungen des K-BiVwG, die eine Zuständigkeit von Trägern der Sozialversicherung und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger vorsehen, zusammenfasst.

Darüber hinaus erfolgt in § 17a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes eine sprachliche Anpassung in der Form, dass der Terminus „ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlich“ durch den Terminus „ruhebezugs- und versorgungsbezugsrechtlich“ ersetzt wird, da die Begriffspaare „Ruhebezug – Versorgungsbezug“ sowie „Ruhegenuss – und Versorgungsgenuss“ nicht miteinander vermengt werden sollten.

Z 7 (§ 17b):

Die Bestimmung orientiert sich an § 3 des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978. Sinn dieser Bestimmung ist es, die pensionsrechtlichen Angelegenheiten für in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Landeslehrer an die BVAEB zu übertragen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Bestimmung sowohl für Landeslehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen (Landeslehrer im Sinne des Art. 14 Abs. 2 B-VG) als auch für Landeslehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen (Landeslehrer im Sinne des Art. 4a Abs. 3 lit. b B-VG) gelten sollen, sofern diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. In Anlehnung an § 3 des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 sollen hiervon einerseits die behördliche Kompetenz zur Bemessung der Höhe der Ruhe- und Versorgungsbezüge und andererseits die Berechnung sämtlicher sich aus dem Sozialversicherungsrecht sowie aus dem Steuer- und Abgabenrecht ergebenden Abzüge umfasst sein. Im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben soll die BVAEB den Landeslehrpersonen auch als Ansprechpartnerin in pensionsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Nach § 106 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 gilt – unter Bedachtnahme auf § 106 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen und für Berufsschulen sowie für die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben (Art. 14 Abs. 2 B-VG), das Pensionsgesetz 1965. Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer bestimmt § 114 Abs. 1 Z 2 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 Vergleichbares.

Abs. 1: Der BVAEB wird mit der vorliegenden Bestimmung die Vollziehung der ruhebezugsrechtlichen und versorgungsbezugsrechtlichen Vorschriften nach dem Pensionsgesetz 1965 zur Bemessung und Verrechnung von Geldleistungen für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen sowie damit zusammenhängender gesetzlicher Verpflichtungen, einschließlich der Berechnungen für die Abfuhr der lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge übertragen. Im gegenständlichen Zusammenhang ist insbesondere auf § 3 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 zu verweisen, dem zufolge der Ruhegenuss und die übrigen nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses den Ruhebezug des Beamten bilden.

Abs. 2: Die Wahrnehmung der der BVAEB nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben hat im übertragenen Wirkungsbereich des Selbstverwaltungskörpers zu verfolgen. Nach Art. 120b Abs. 2 B-VG können Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen. Der Begriff der „staatlichen Verwaltung“ in Art. 120b Abs. 2 B-VG ist nach der Literatur umfassend zu verstehen und umfasst sowohl hoheitliche als auch privatwirtschaftliche Aufgaben (*Muzak*, Das österreichische bundes-Verfassungsrecht, 6. Aufl., 2020, Art 120b Rz 5; *Stolzlechner*, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. (2010), Rz 33). Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an § 3 Abs. 2 des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978, sieht im

Gegensatz zu diesem jedoch vor, dass das Land Kärnten sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Bildungsdirektion für Kärnten bedienen kann, dh beispielsweise auch im Wege der Bildungsdirektion für Kärnten die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einfordern kann (siehe im gegenständlichen Zusammenhang auch *Stolzlechner*, in *Kneihls/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar, Art 120b Rz 35, dem zufolge es zulässig wäre, neben dem obersten Verwaltungsorgan auch andere Verwaltungsorgane, die ihrerseits dem Weisungsrecht des obersten Verwaltungsorgan unterstehen, ein Weisungsrecht gegenüber Organen eines Selbstverwaltungskörper der sonstigen Selbstverwaltung einzuräumen).

Abs. 3: Die Bestimmung orientiert sich an § 3 Abs. 2 vorletzter Satz des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978.

Abs. 4: Die Auszahlung der entsprechenden Geldleistungen erfolgte bereits bisher durch die Bildungsdirektion für Kärnten, weshalb dies auch weiterhin der Fall sein soll. Dies umfasst die Abfuhr von lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen. Im gegenständlichen Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Z 4 des Gesetzesentwurfes verwiesen.

Abs. 5 und 6: Durch Abs. 5 und 6 erfolgen die erforderlichen datenschutzrechtlichen Festlegungen, welche sich an § 3 Abs. 4 und 5 des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 orientieren. Die Bildungsdirektion für Kärnten hat der BVAEB zum Zweck der Erfüllung der mit § 17b Abs. 1 übertragenen Aufgaben die in Abs. 6 genannten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Abs. 6 Z 1 des Gesetzesentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass sich die Definition des Begriffs der „Angehörigen“ nach § 1 Abs. 7 Pensionsgesetz 1965 richtet, es sich somit um Personen handelt, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene iSd § 1 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965 wären. Personenbezogenen Daten von Angehörigen als Hinterbliebene sind dann erforderlich, wenn ihnen Pensionsansprüche aufgrund dieser Rechtsstellung zukommen. In Bezug auf Abs. 6 Z 7 des Gesetzesentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gehört und nur zu dem Zweck gespeichert werden darf, dass der Dienstgeber die Mitgliedsbeiträge einbehält und korrekt abführt. Umgekehrt hat auch die BVAEB gem. Abs. 5 letzter Satz von ihr verarbeitete Daten der Bildungsdirektion für Kärnten und der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung durch den Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 zu erfolgen hat, dh durch jene Stelle, die allein oder gemeinsam mit andere über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Abs. 7: Die Bestimmung ist § 3 Abs. 6 des Wiener Landeslehrer[-] und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 nachgebildet und erfolgt vor dem Hintergrund des Art. IV Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend das Schulwesen, BGBl. Nr. 215/1962 idF BGBl. I Nr. 138/2017. Art. IV Abs. 4 erster Satz leg. cit. bestimmt, dass die Länder, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufkommt, sich bei der Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 2 b-VG des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen haben.

Es wird schließlich auf die Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung des Art. II Abs. 2 und 3 hingewiesen.

Z 8 und Z 9 (§ 19 Abs. 2 und 3):

Abs. 2: Die statischen Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

Abs. 3: Da in § 17b Abs. 5 des Gesetzesentwurfes zur einfacheren Lesbarkeit auf die Datenschutz-Grundverordnung nur in Kurzform verwiesen wird, wird in § 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes im Sinne der Normklarheit ein entsprechendes Vollzitat aufgenommen.